

Eigenverwaltung der bürgerlichen Nutzungsrechte

von T A N A S

S A T Z U N G E N

I

Art. 1

Diese Satzung regelt im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, die Verwaltung und Nutzung der Gemeinnutzungsgüter.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in 39023 LAAS, Vinschgaustraße Nr. 52

Art. 2

Die Wald- und Weidegründe der Fraktion sind im Sinne der geltenden Forst- und Weidengesetze zu erhalten und zu verbessern und den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften; ihre Ertragnisse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden.

II

Die Verwaltung

Art. 3

Die Verwaltungsorgane sind:

- 1) Das Komitee
- 2) Der Präsident.

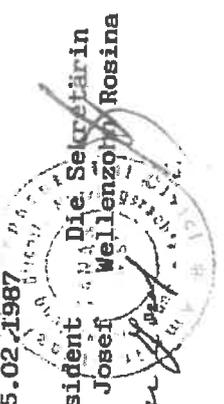
Art. 4

Das Komitee

Dem Komitee obliegt die Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter. Insbesondere beschließt

Genehmigt mit Beschluß Nr. 03  
vom 15.02.1987

Der Präsident  
Schwaiger Josef  
Die Sekretärin  
Wellenzöbner Rosina



es über:

- a) die Satzung und deren Änderungen
- b) den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen \*)  
sowie die Abschlußrechnung mit den Belegen
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- d) die aktive und passive Streiteinlassung
- e) die Verwendung der Einkünfte
- f) die Bestellung eines Sekretärs und anderer Bediensteter  
sowie die wirtschaftliche Behandlung derselben
- g) die Holzschlägerungen, Holzverkäufe, Holzzuteilung,  
Holzbezugsmodalitäten
- h) die Weideangelegenheiten
- i) Ausgaben aller Art
- j) die Verbesserung der Grundstücke
- k) den Bau und die Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Die unter Buchstabe a), b), c) und d) angeführten Beschlüsse werden erst nach Überprüfung durch den Landesauschuß rechtswirksam (siehe Art. 8 des L.G. Nr. 16/1980), die anderen nach erfolgter Veröffentlichung.

---

\*) Unter "Bilanzänderungen" sind auch die Fondsumbuchungen, Behebungen aus dem Reservefonds sowie der Bilanzausgleich zu verstehen und somit sind auch diese Beschlüsse dem Landesausschuß zur Kontrolle vorzulegen.

#### Art. 5

Das Komitee tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Der Präsident muß das Komitee überdies auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung einberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muß an die Mitglieder wenigstens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgelegten Tag zugestellt werden. Bei Dringlichkeit ist das Komitee spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag einzuberufen. Die entsprechende Einladung muß wenigstens 24 Stunden vorher zugestellt sein.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen (es ist keine Zustellung durch den Gemeindeboten bzw. durch eingeschriebenen Brief erforderlich).

#### Art. 6

Das Komitee ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Komitee beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse in personellen Angelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern wird geheim abgestimmt, über alle anderen Beschlüsse durch Handerheben.

Ein Mitglied hat sich von der Teilnahme an Beschlüssen zu enthalten, den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft oder Interessen von Verwandten bis zum 4. Grad oder des Ehegatten oder von Verschwägerten bis zum 2. Grad.

Die Beschlüsse werden im Beisein des Sekretärs gefaßt. Das Komitee kann einem seiner Mitglieder die Obliegenheiten des Sekretärs übertragen, um über bestimmte Gegenstände zu beschließen. In diesem Falle muß in der Niederschrift ein ausdrücklicher Vermerk ohne Angabe von Gründen gemacht werden.

## Art. 7

### Beschlußniederschriften

Über jeden Punkt der Beratung ist eine eigene Beschlußniederschrift abzufassen, die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Diese Beschlußniederschriften müssen die Namen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die wichtigsten Punkte der Beratung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten; auch die abwesenden Mitglieder sind zu erwähnen und die nicht gerechtfertigten Abwesenheiten müssen angegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, daß in der Niederschrift seine allfälligen Erklärungen kurz wiedergegeben werden und daß seine Stimme aufscheint. Der Sekretär kann verlangen, daß das Mitglied, das die Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangt, ihm deren Wortlaut diktiert.

Beschlüsse, die Ausgaben mit sich bringen, müssen ihre Höhe und die entsprechende Anrechnung auf den Haushalt angeben.

## Art. 8

Die Beschlüsse des Komitees sind wenigstens auszugsweise innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Fraktion oder der Gemeinde für acht aufeinanderfolgende Tage zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Sekretär zuständig.

## Art. 9

### Der Präsident

Der Präsident ist zur Leitung der Fraktionsverwaltung

nach Maßnahme der Beschlüsse des Komitees berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Komitees, eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Diskussionen, verkündet den Ausgang der Abstimmungen.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- 1) das Komitee einzuberufen
- 2) die Tagesordnung für die Sitzungen festzulegen
- 3) für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees zu sorgen
- 4) die Schriftstücke zu unterzeichnen
- 5) die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
- 6) die Zahlungen anzuordnen
- 7) Beitragsgesuche einzubringen
- 8) in Dringlichkeitsfällen Sofortmaßnahmen zu treffen, die schriftlich niedergelegt und bei der nächsten Sitzung dem Komitee zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen. Beschlüsse laut Art. 4, Buchst. a), b), c) und d) dieser Satzungen dürfen nicht Gegenstand einer Sofortmaßnahme sein
- 9) alle notwendigen Schritte für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Fraktionsgüter zu unternehmen.

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn das rangälteste Komiteemitglied (das ist jenes Mitglied, das bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit das an Jahren ältere Mitglied).

#### Art. 10

##### Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden gemäß den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 1.6.1954, Nr. 11, vom Gemeinderat ernannt.

Buchführung und Rechnungsabschluß sind jährlich von

den Rechnungsprüfern innerhalb 30. Juni zu überprüfen. Hierzu ist ihnen vom Präsidenten die Jahresrechnung samt Unterlagen innerhalb 30. Mai vorzulegen.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Komitee vorzulegen, das gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnung zu treffen hat. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Jahresabschlußrechnung beizulegen.

## Art. 11

### Entschädigung an die Organe

Den Mitgliedern des Komitees und den Rechnungsprüfern steht zu Lasten des Haushaltes der Fraktion ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen zu, dessen Höhe die für die Gemeinderäte vorgesehenen Anwesenheitsentschädigungen nicht übersteigen darf.

Dem Präsidenten steht außerdem eine fixe Amtsentschädigung zu, die je nach Zeitaufwand vom Komitee festgesetzt wird.

## Art. 12

### Der Sekretär

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Komitees teil und faßt die Sitzungsprotokolle und die Beschlußniederschriften ab, die von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet werden.

Er verwahrt die Akten der Verwaltung und hält deren Buchführung, führt die Anweisungen des Präsidenten durch.

Er ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Komitees zuständig und stellt die Bestätigung über die erfolgte Veröffentlichung derselben aus.

Er sorgt für die Übermittlung der Beschlüsse laut Art. 4 dieser Satzungen an die Aufsichtsbehörde.

Dem Sekretär steht für seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu, die vom Komitee festgesetzt wird.

### III

#### Art. 13

Die Zuteilung des Holzes an die Nutzungsberechtigten erfolgt durch das Komitee unter Berücksichtigung des Haus- und Gutsbedarfes; dasselbe gilt für die Festsetzung der Stück Vieh, die auf die Weide getrieben werden dürfen.

Falls es notwendig sein sollte, wird das Komitee eigene Holzbezugsmodalitäten beschließen und auch festlegen, was im konkreten Falle unter "Haus- und Gutsbedarf" berücksichtigt werden kann.

Die Befriedigung des Holz- und Weidebedarfes erfolgt in der Regel Jahr für Jahr über Ansuchen der Berechtigten.

Das Brennholz kann in jährlich gleichbleibenden Anteilen (Rm) aufgeschlüsselt werden.

#### Art. 14

Bei erwiesener Unregelmäßigkeit in der Verwendung des zugewiesenen Holzes sowie bei Übertretung der Weidenutzungsbestimmungen werden durch das Komitee Strafen in Form einer zeitlich beschränkten Nutzung der Nutzungsansprüche verhängt und bei grobem Mißbrauch bzw. schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen über die Nutzungsrechte kann eine Rückgabe oder Rückvergütung in Höhe des Handelwertes des zugewiesenen Holzes verlangt werden.

IV

Art. 15

**Haushalt und Rechnungsabschluß**

Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Haushaltsvoranschlag muß vom Komitee bis zum 30. November des Jahres vor jenem, auf das er sich bezieht, genehmigt werden.

Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der innerhalb des Monats Juli des darauffolgenden Jahres dem Landesausschuß zur Überprüfung übermittelt wird.

Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind eigene Vordrucke zu verwenden, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben übersichtlich darstellen.

Alle Aufzeichnungen und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Art. 16

die Einhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben werden weiterhin vom Schatzmeister der Gemeinde vorgenommen; dabei sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Art. 17

Für alles, was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt, soweit anwendbar, die Gemeindeordnung.